

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.785.496

Wien, 21.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12886/J der Abgeordneten Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen betreffend Pflegevertreter fordern mehr Geld für 24-Stunden-Betreuung** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Welche konkreten Erhöhungen der Förderung der 24-Stunden-Betreuung werden Sie 2023 und 2024 umsetzen?*
- *Werden mit Jänner 2023 Förderungen bloß um 90 Euro erhöht oder sind weitere Zahlungen und Boni vorgesehen?*
- *Beabsichtigen Sie, die Förderungen zu valorisieren?
a. Wenn nein, warum nicht?*

Laut Ministerratsbeschluss vom 12.05.2022 stellt der Bund für die Erhöhung der Zuwendungsbeträge jährlich 16 Mio. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wird für das Budget des Jahres 2023 und die Folgejahre entsprechend vorgesehen.

Art. 1 Z 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung sieht in Bezug auf die Zuwendungsbeträge vor, dass im Einvernehmen der Vertragsparteien davon abweichende Beträge festgesetzt werden können.

Art. 2 Abs. 1 dieser Art. 15a B-VG Vereinbarung regelt in Bezug auf die Ausgabenbedeckung zudem, dass diese zu 60 vH vom Bund und zu 40 vH von den Ländern getragen werden.

Angesichts des dargestellten Rahmens ist mir eine Erhöhung der Zuwendungen im Alleingang nicht möglich, weshalb ich die Landeshauptleute um Zustimmung zur Erhöhung der Zuwendungen wie folgt ersucht habe:

Anzahl und Art der Betreuungsverhältnisse	Zuwendungshöhe derzeit in Euro pro Monat	Zuwendungshöhe neu in Euro pro Monat
1 selbstständiges Betreuungsverhältnis	275	320
2 selbstständige Betreuungsverhältnisse	550	640
1 unselbstständiges Betreuungsverhältnis	550	640
2 unselbstständige Betreuungsverhältnisse	1.100	1.280

In Berücksichtigung erster positiver Signale der Länder gehe ich von einer Umsetzung mit 01.01.2023 aus.

Weitere Zahlungen, Boni oder Valorisierungen sind seitens des Bundes aufgrund der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel derzeit nicht vorgesehen. Selbstverständlich bleibt es den Ländern, wie in der Vergangenheit unbenommen, in deren ausschließlichen Wirkungsbereich vom Bund abweichende Regelungen zu erlassen und auf Basis dieser, finanzielle Zuwendungen zu gewähren.

Fragen 4 und 5:

- *Beabsichtigen Sie, einen Qualitätsbonus für die Finanzierung qualitätssichernder Maßnahmen einzuführen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*

b. Wenn nein, warum nicht?

- *Welche Stellungnahme geben Sie hinsichtlich eines Qualitätsbonus ab?*

Im Rahmen des Förderungsmodells der (bis zu) 24-Stunden-Betreuung wurden von meinem Ministerium bereits in der Vergangenheit eine Reihe an Maßnahmen gesetzt bzw. veranlasst, wenn ich beispielsweise an die Hausbesuche oder die Zertifizierung von Vermittlungsagenturen denke. Aber auch Maßnahmen anderer Ressorts sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen, wie z.B. die Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung sowie jene für Leistungen der Personenbetreuung oder den § 160 der Gewerbeordnung 1994.

Die Frage einer Ausbezahlung eines nach Pflegegeldstufen gestaffelten Qualitätsbonus an zertifizierte Vermittlungsagenturen zur Abdeckung eines Teils des zusätzlichen Qualitätssicherungsaufwands wird im bereits angestoßenen Prozess zur Weiterentwicklung der (bis zu) 24-Stunden-Betreuung zu behandeln sein.

Fragen 6 und 7:

- *Beabsichtigen Sie, einen Fairnessbonus einzuführen, damit Betreuerinnen und Betreuer höhere Honorare gezahlt werden können?*
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Stellungnahme geben Sie hinsichtlich eines Fairnessbonus ab?*

Selbstverständlich stehe ich dafür, dass Betreuungspersonen entsprechend den von ihnen erbrachten zeitaufwändigen und sowohl physisch als auch psychisch äußerst belastenden Tätigkeiten bezahlt werden sollen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Ausbezahlung eines nach Pflegegeldstufen gestaffelten Mindesthonorars an die Kund:innen (bzw. die Förderungswerber:innen) einer zertifizierten Vermittlungsagentur ein Vorschlag, der im Zuge der laufenden Gespräche zur Weiterentwicklung der 24-Stunden-Betreuung diskutiert werden wird.

Die Leistungen der Personenbetreuung im Rahmen des Förderungsmodells der (bis zu) 24-Stunden-Betreuung werden jedoch zu über 99 Prozent von selbstständig Erwerbstätigen erbracht. Die Festlegung des Honorars obliegt somit der freien Vereinbarung zwischen den Personenbetreuer:innen einerseits und den zu betreuenden Personen und deren Angehörigen bzw. einer zwischengeschalteten Agentur andererseits.

Was die im Förderungsmodell unselbstständig tätigen Personenbetreuer:innen anbelangt, gelangt der Mindestlohtarif für im Haushalt Beschäftigte für Österreich zur Anwendung. Nur dieser Personengruppe einen zusätzlichen Bonus zu gewähren, hätte eine Ungleichbehandlung der anderen von diesem Mindestlohtarif umfassten Berufsgruppen zur Folge und muss daher kritisch gesehen werden.

Abgesehen davon kommt mir und meinem Ministerium in Sachen Mindestlohtarif keine Zuständigkeit zu, sondern diese liegt beim im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ressortierenden Bundeseinigungsamt.

Fragen 8 und 9:

- *Wie bewerten Sie die eklatante Ungerechtigkeit in Bezug auf die Kostenaufteilung im Vergleich zur Versorgung im Pflegeheim?*
- *Wollen Sie diese abstellen?*
 - a. Wenn ja, welche Überlegungen haben Sie dazu?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Das österreichische System der Pflegevorsorge kennt Kund:innen- und Klient:innenbeiträge im unterschiedlichen Ausmaß, je nach Art und Umfang der Leistung. Die Begleichung der anfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des jeweiligen Angebots erfolgt im Regelfall durch das Einkommen, aber auch anderen finanziellen Ressourcen, wie z.B. dem Pflegegeld. Auch bei Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim sind Zuzahlungen aus dem Einkommen zu leisten.

Die Nutzung einer 24-Stunden-Betreuung erfolgt privat und ohne bescheidmäßige Zuerkennung seitens öffentlicher Stellen (auf Antrag wird jedoch eine finanzielle Förderung gewährt). Vor diesem Hintergrund ist eine Ungerechtigkeit in Bezug auf die Kostenteilung nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

